

Gerret Liebing Schlaber:

Von der Vielfalt zur Einheit?

Ein Überblick über die Verwaltungsgeschichte Nordfrieslands

Die landschaftliche Vielgestaltigkeit der Region Nordfriesland, die unterschiedlichen Phasen ihrer Besiedlung sowie ihre wirtschaftliche und politische Entwicklung haben unter anderem eine recht große Bandbreite an Administrationsformen hervorgebracht. Angesichts aktueller Fragestellungen zu den Perspektiven der Verwaltung bei den Kommunen und auf Kreisebene hat *NORDFRIESLAND* einen Experten gebeten, einen bilanzierenden Blick auf diese komplexe Materie zu werfen.

Bis 1864 gehörte das Gebiet des heutigen Kreises Nordfriesland zum dänischen Staatsverband. Die friesischen Uthlande unterstanden noch im 13. Jahrhundert unmittelbar der dänischen Krone. Diese Verbindung blieb für das Sylter Listland, die Insel Amrum und den Westteil von Föhr durch die Jahrhunderte erhalten. Das übrige Nordfriesland wurde nach und nach dem Herrschaftsbereich des Herzogtums Schleswig angegliedert, das sich in dieser Zeit herausbildete. Die Marschen- und Insellandschaften Nordstrand und Eiderstedt hatten es zu Wohlstand gebracht. Die ständige Gefährdung durch die Nordsee zwang sie zur Herausbildung eigener genossenschaftlicher Rechtsordnungen, den friesischen Landrechten, die auch von anderen Teilen Nordfrieslands übernommen wurden. Ab dem 17. Jahrhundert nahm die Zahl landesherrlicher Verordnungen zu. Auswärtige Rechtstexte ließen die den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr vollständig entsprechenden Landrechte in den Hintergrund treten. Formal aber blieben sie gültig bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1900. Auf der schleswigschen Geest, deren westliche Gebiete – Karrharde, Norder- und Südergoesharde – am Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls von Friesen besiedelt wurden, galt das 1241 erlassene Jütische Recht.

Seit dem späten 14. Jahrhundert bestand dann kein Zweifel mehr daran, dass Nordfriesland zum Herzogtum Schleswig gehörte und dessen komplizierte Geschichte teilte. Ab 1460 war der König von Dänemark wieder Herzog von Schleswig. Landesteilungen ab 1490 verkompli-

zierten die Lage. 1544 blieb nur die Nordergoesharde königlich. Eiderstedt, Helgoland und die Südergoesharde wurden zum Gottorfer, Nordstrand und das Amt Tondern zum Haderslebener Landesteil geschlagen. Die letzteren Gebiete kamen schließlich 1581 ebenfalls zum Gottorfer Herzogtum. Nach dem Ende des Nordischen Krieges 1713 und dann endgültig 1721 nahm der König in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig wieder ganz Nordfriesland in Besitz.

Harden und unabhängige Landschaften

Die mittlere Ebene der Rechtsprechung und der Verwaltung im Herzogtum Schleswig bildeten die „Harden“. Sie gliederten sich in der Regel jeweils in „Kirchspiele“, die ihrerseits als unterste Einheiten mehrere Dörfer oder „Bauernschaften“ umfassten. Die Kirchspielsgrenzen fielen dabei – so zum Beispiel auf Föhr – nicht unbedingt mit den Hardesgrenzen zusammen. Recht sprachen die „Bondengerichte“. „Bonde“ ist das dänische Wort für „Bauer“. Oberster Funktionsträger und Vorsitzender im Gericht war der vom Herzog eingesetzte Hardesvogt.

Eine mit den Harden vergleichbare Funktion, aber einen höheren Rang und jeweils besondere rechtliche Grundlagen und Regelungen besaßen die „Landschaften“. In Nordfriesland waren das Eiderstedt und Nordstrand. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bildeten sie eine besondere Form regionaler Verwaltung. Eiderstedt bestand aus den drei Harden Utholm, Everschop (selten auch Gardingharde genannt) und Eiderstedt (Tönningharde), ab 1572 aus einem Wester- (die

beiden westlichen Harden) und einem Osterteil. Die beiden Teile bildeten Gerichtsbezirke und fungierten füreinander als Berufungsinstanz. Gerichtspräsident und landesherrlicher, das heißt vom Herzog eingesetzter Verwaltungschef für die gesamte Landschaft war der „Staller“. Ihm stand allerdings eine selbstbewusste Landschaftsversammlung gegenüber, die aus Vertretern der eiderstedtischen Kirchspiele gebildet wurde. Bis 1853 bestätigten sämtliche Landesherrn die besondere Eiderstedter Rechts- und Kommunalordnung. Ähnliches galt für Nordstrand, das anfangs sogar aus fünf Harden bestand. Selbst nach der Sturmflut von 1634, die nur noch einen Torso zurückließ, beließ die Landesherrschaft den vier zuerst wieder eingedeichten Kögen die alten Privilegien. Auch das nun selbstständige Pellworm mit fast allen Halligen wurde weiterhin als Landschaft verwaltet.

Eine weitere selbstständige Landschaft bildete Helgoland, das allerdings aus nur einer einzigen Gemeinde bestand. Im Herzogtum Schleswig waren außerdem noch Fehmarn und zeitweise Stapelholm selbstständige Landschaften. Norder- und Süder-Dithmarschen hatten seit der Einverleibung der „Bauernrepublik“ in das Herzogtum Holstein einen ähnlichen Status.

Amtsangehörige Landschaften und Marschharden

Im 14. Jahrhundert nahm die Bedeutung der landesherrlichen „Lehnsdistrikte“ zu, in deren Zentrum jeweils eine Burg lag. Daraus entwickelten sich im 15. Jahrhundert die „Ämter“ als obere Verwaltungseinheiten, in denen jeweils mehrere Harden oder auch Landschaften zusammengefasst waren. Unter die Kontrolle des Lehnsdistriktes bzw. Amtes Tondern gerieten die beiden nordfriesischen Marschharden Bökingharde und Wiedingharde sowie Sylt und die Föhrer Osterharde. Dennoch bewahrten diese Gebiete einige administrative Besonderheiten und ihre Zugehörigkeit zum friesischen Rechtsgebiet. So wurden Sylt und Osterland-Föhr ebenfalls als Landschaften bezeichnet, da sie eigene Ratskollegien hatten. Der herzogliche „Landvogt“, also der Verwaltungs- und Polizeichef, war enger mit der Landschaftsrepräsentation verbunden und hatte mehr Kompetenzen als ein gewöhnlicher Hargesvogt.



Siegel der Bökingharde aus dem 14. Jahrhundert

Noch komplizierter war die Lage in der Böking- und Wiedingharde, die von kurzen Ausnahmen abgesehen niemals einen Land- oder Hargesvogt hatten. Der zur Amtsverwaltung in Tondern gehörende „Landschreiber“ ordnete – gemeinsam mit lokalen Hargesgevollmächtigten – die Steuererhebung und führte das Gerichtsprotokoll. Die Hargesgerichte bestanden jeweils aus zwölf lokalen Ratmännern. War der Amtmann von Tondern, Verwaltungschef des ganzen Amtes, anwesend, führte er den Vorsitz, allerdings ohne Stimmrecht. Die Polizeiaufsicht besorgten die für jeweils ein bis drei Kirchspiele zuständigen „Lehnsvögte“, die es sonst nirgendwo gab. Eine Besonderheit war zudem das einmal jährlich in Tondern abgehaltene Dreihardengericht: Bei einer Berufung beispielsweise gegen ein Urteil des Wiedingharder Gerichts bildeten Richter aus den anderen drei Einheiten – Sylt, Osterland-Föhr und Bökingharde – die nächste Instanz.

Die landesherrliche Amtsverwaltung

Die Karrharde, die Nordergoesharde und die Südergoesharde, also die Geestgebiete im östlichen Teil Nordfrieslands, lagen im Geltungsbereich des Jütischen Rechts. Auch deren Verwaltung war keineswegs einheitlich. Die Karrharde hatte am ehesten eine dem übrigen herzoglich regierten Schleswig entsprechende Lokalverwaltung. Wie zum Beispiel in der Hoyer-, der Tonder- und der Schluxharde, den nördlichen Geestharden des Amtes Tondern, wurde der Hargesvogt von lokalen Gevollmächtigten bei

der Administration unterstützt und wirkte als Vorsitzender des „Thing“, also der Gerichtsversammlung, an der Urteilsfindung mit.

Die Nordergoesharde gehörte seit dem Spätmittelalter zum Amt Flensburg. Wie in den nördlichen und anders als in den östlichen Nachbardistrikten wurde der Hargesvogt als Landvogt bezeichnet. Ihm stand ein Gremium aus zunächst 16, später neun „Gevollmächtigten“ zur Seite. Häufig wurde die Harde daher als „Landschaft Bredstedt“ bezeichnet. 1785 wurde sie zum Amt erhoben, wobei nach dem Tod des damaligen Landvogts allerdings nicht dessen Nachfolger, sondern der Husumer Amtmann die Amtsgeschäfte führte.

Die alte Südergoesharde wurde um 1619 von dem riesigen Amt Gottorf gelöst und als „Amt Husum“ verselbstständigt. Dabei wurde sie in eine Norder- und Süderharde mit jeweils eigenen Gerichten aufgeteilt. Erweitert wurde das Amt durch Hinzulegung der Vogtei Simonsberg. Dabei handelte es sich um den winzigen landfest gewordenen Rest der in den Flutkatastrophen von 1362 und 1634 untergegangenen Nordstrander Lundenbergharde, der allerdings trotz schwieriger und kostspieliger Organisation ein eigenständiges Gericht behielt. 1702 wurde das Amt Husum erweitert durch die Vogteien Rödemis und Schwabstedt. Sie zählten ursprünglich zu dem umfangreichen Streubesitz des Schleswiger Bischofs und des dortigen Domkapitels, der im 18. Jahrhundert in die landesherrliche Verwaltung eingegliedert wurde. Sie hielten sich bis 1867 ebenfalls als Bezirke mit eigenen Gerichten.

Eine andere Entwicklung nahm die Föhrer Westerharde einschließlich Amrums, die im Spätmittelalter endgültig in königlichen Besitz übergang und niemals dem Herzogtum Schleswig angeschlossen wurde. Gleiches galt für die Sylter Nordspitze mit List, dessen Gebiet im Mittelalter mit der Stadt Ripen in Verbindung gekommen war. Gemeinsam mit früheren, in Nordwestschleswig gelegenen Besitzungen des Bischofs, des Domkapitels und einzelner Klöster und Hospitäler in Ripen gehörten sie vollständig zum Königreich. 1658 wurde der Feldherr Hans Schack mit diesem Komplex belehnt, den er drei Jahre später als Privatbesitz erwarb. Westerland-Föhr und Amrum, die 1682 von der Krone zurückerworben wurden, bildeten ein „Birk“,

das heißt einen eigenständigen Gerichts- und Verwaltungsbezirk im Amt Ripen. Zu diesem Amt gehörten auch List und der Südteil der Insel Röm. Allerdings blieben diese mit dem Birk Ballum verbunden, dessen Festlandsteil weiterhin der Familie Schack zu Schackenburg gehörte.

Beim Strandwesen und Küstenschutz waren die reichsdänischen Enklaven allerdings eng mit der Verwaltung des Herzogtums verbunden. Kirchspielsangelegenheiten wie das Schul- und Armenwesen wurden vor Ort relativ einheitlich gehandhabt, selbst wenn das Kirchspiel teils dem Königreich und teils dem Herzogtum unterstand. Dies betraf Nieblum auf Föhr und Keitum auf Sylt, wohin das Listland eingepfarrt war.

Die oktroyierten Köge

War schon die „gewöhnliche“ landesherrliche Verwaltung in Nordfriesland kompliziert, verstärkten privatrechtlich organisierte Bezirke das uneinheitliche Bild. Küstenschutz war immer eine zentrale Angelegenheit in Nordfriesland. Nach den schweren Zerstörungen durch die Flut von 1634 ging die Landesherrschaft neue Wege, um finanzkräftige Interessenten zu gewinnen, die sich der Eindeichung und Bewirtschaftung der Marschen annahmen. Rest-Nordstrand zog erstmals Deichbauer aus den Niederlanden an, die mit speziellen Rechten ausgestattet wurden. Der Gottorfer Herzog Christian Albrecht bestimmte sodann 1680, dass jeder neu eingedeichte Koog eine eigene Kommune bilden sollte, deren Anteilseigner gemeinsam Gerichtsbarkeit und Verwaltung ausüben. Darüber hinaus sollten sie für viele Jahre mit steuerlichen und wirtschaftlichen Vorrechten ausgestattet werden. Tatsächlich gelang es, auf diese Weise Investoren zu finden, und ab 1681 entstand der erste oktroyierte Koog im Lande, der seither den Namen des damaligen Landesherrn trägt: Alter Christian-Albrechts-Koog. In den folgenden 120 Jahren entstanden auf diese Weise, auch unter königlicher Landesherrschaft, 17 oktroyierte Köge im heutigen Kreisgebiet und vier weitere in unmittelbarer Nachbarschaft. Außerhalb Schleswigs gab es nur in Dithmarschen sechs oktroyierte Köge, von denen allerdings nur zwei nach dem schleswigschen Muster verwaltet wurden.

Die Köge waren zwar den für den Küstenschutz zuständigen „Deichbänden“ angeschlossen, als



Die Kirchspiele waren im Alltag hinsichtlich der Verwaltung über Jahrhunderte die wohl wichtigsten Einheiten, mit denen sich die Menschen auch identifizierten. Die gestrichelten Linien bezeichnen Grenzen in Marschgebieten, in denen nicht klar gesagt werden kann, zu welcher Kirche sich die Koogleute hielten.

deren Oberdeichgraf der für das jeweilige Hinterland zuständige Amtmann fungierte, doch standen sie außerhalb der Amtsverwaltung. In der Regel bestimmten die Anteilseigner, häufig als „Partizipanten“ bezeichnet, aus ihrer Mitte einen Vorstand, der die Verwaltungsgeschäfte führte und die Gerichtsbarkeit ausübte. Dabei kam dem oftmals von außen herbeigeholten „Koogsinspektor“ als Vorsitzendem eine Schlüsselrolle zu. Ab 1805 wurde es zur Pflicht, dass jeweils ein studierter Jurist die Rechtsgeschäfte wahrnahm. Da fast alle oktroyierten Köge in Nordfriesland lagen, kann man sie mit Recht als nordfriesische Spezialität bezeichnen.

Adel in Nordfriesland

Im Vergleich zu anderen Landesteilen war der Adel in Nordfriesland schwach vertreten. Nur in der Karrharde gab es einen ausgedehnten Güterkomplex mit dem Zentrum Fresenhagen, der aus bis zu zehn eigenständigen Gütern bestand. Diese standen bis 1853 außerhalb der Amtsverwaltung und nahmen ihre eigene Gerichtsbarkeit wahr. Gleiches galt für das kleine Gut Toftum bei Emmelsbüll und das etwas größere Mirebüll bei Breklum, welches lange in Verbindung mit großen Gütern außerhalb Nordfrieslands gestanden hatte. Das Gut Uphusum mit umfangreichem Streubesitz war schon 1595 landesherrlich geworden, das kurzlebige Süderholz bei Schwesing kurz vor 1600, das zeitweise mächtige Arlewatt 1772. Das einem Zweig der Familie Rantzau gehörende Morsum auf Nordstrand wurde 1634 zerstört.

Andere Adelsgüter entstanden, als man ihre Besitzer zur Belohnung für ihre Leistungen in der Verwaltung in den Adelsstand erhob. Der bekannteste ist ohne Zweifel der Eiderstedter Staller Caspar Hoyer, dessen Hof Hoyerswort auch unter späteren Besitzern ein adeliges Gut blieb. Allerdings nahmen diese niemals das Recht der unteren Gerichtsbarkeit wahr. Gleiches galt für die ebenfalls aus Stallerhöfen entstandenen Güter Seegaard auf Pellworm (bis 1828/37) sowie Gaarde (bis 1610) und Marne (bis 1598) in Eiderstedt. Auch wenn die adeligen Güter in Nordfriesland außerhalb der Karrharde eher exotische Erscheinungen waren, trugen sie das Ihre zu den komplizierten Verwaltungsstrukturen in der Region bei.

Späte Stadtrechtsbewidmung

Während im Hochmittelalter zahlreiche nord-europäische Handelsplätze Stadtrechte erhielten oder Städte wie zum Beispiel Kiel sogar planmäßig gegründet wurden, blieb Tondern lange die einzige Stadt an der Westküste. Zwar entwickelte sich Husum nach 1362 zu einem der größten Orte im Herzogtum, doch blieb es formell ein Flecken mit gewissen ökonomischen Sonderrechten. Es hatte keine Magistratsverfassung und keine eigene Gerichtsbarkeit. Erst 1603 wurde Husum Stadt, nachdem die beiden größten Eiderstedter Kirchorte Garding und Tönning 1590 dasselbe erreicht hatten. 1623 folgte das kurz zuvor planmäßig gegründete Friedrichstadt. Trotz Magistratsverfassung war die Selbstständigkeit aber eingeschränkt. Garding und Tönning blieben eng verflochten mit der Landschaft Eiderstedt und Husum sah sich einer ständigen intensiven Einflussnahme der Herzöge gegenüber. Bredstedt und Wyk blieben auch rechtlich Flecken und wurden erst 1900 bzw. 1910 unter ganz anderen Rahmenbedingungen zu Städten erhoben. Niebüll und Westerland auf Sylt waren zu dänischer Zeit nur Dörfer.

Reformbestrebungen im 19. Jahrhundert

Mit der Zeit der Aufklärung verstärkte sich der Wunsch nach überschaubaren administrativen Strukturen. Dies war auch die Absicht der Landesherrn, zumal sich ein größerer Teil des öffentlichen Lebens langsam von der kommunalen auf die höheren Ebenen verlagerte. Zentrale Behörden der landesherrlichen Verwaltung waren die „Rentekammer“ und die „Deutsche Kanzlei“ in Kopenhagen, die 1816 in „Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Kanzlei“ umbenannt wurde.

War es schon 1805 auch in den Herzogtümern zur Pflicht geworden, dass adelige Gutsherren professionelle Juristen zur Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte einsetzen mussten, wurde die eigenständige adlige Rechtsprechung 1853 in ganz Schleswig abgeschafft. Die adeligen Güter wurden ebenso wie die oktroyierten Köge vollständig den umgebenden Ämtern und Harden eingegliedert. Die ursprüngliche Bökingharde bekam fast noch einmal soviel Fläche hinzu,

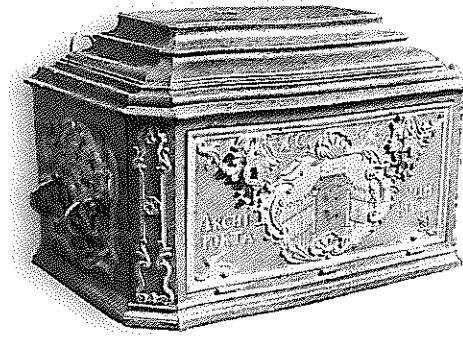
und die Landschaft Nordstrand wurde mit dem oktroyierten Elisabeth-Sophien-Koog zur Nordstranderharde zusammengefasst. Ohne Widerstand ging diese Reform nicht ab, und die Koogseigner im Raum Dagebüll versuchten sogar, mit dem Vorschlag einer gemeinsamen „Friedrichsharde“ den Zusammenschluss mit der Bökingharde zu verhindern. Andere Reformvorschläge wie eine Zusammenlegung der beiden Marschharden ließen sich nicht durchsetzen.

Zuvor war den Amtmännern 1850 zwar die Aufsicht auch über die Städte und alle im Bereich liegenden anderen Verwaltungseinheiten übertragen worden. Dennoch behielten alle bisherigen Ämter, Landschaften, Harden und Vogteien sowie zumindest als kommunale Polizeidistrikte auch die Köge und Güter ihre Eigenständigkeit.

Anpassung an das preußische Verwaltungssystem

Mit dem Untergang des Herzogtums Schleswig endete auch dessen eigenständige Verwaltungsstruktur. Nach der Niederlage der dänischen Truppen gegen Preußen und Österreicher 1864 und nach dem preußischen Sieg über Österreich 1866 wurden die Herzogtümer Schleswig und Holstein am 24. Januar 1867 zur Provinz Schleswig-Holstein des Königreichs Preußens, 1876 kam noch das Herzogtum Lauenburg hinzu. Sogleich stand die zügige Anpassung der administrativen lokalen Vielfalt an die preußische Verwaltung auf dem Programm.

Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Juni 1867 wurden die altüberkommenen verschiedenen Untergerichte durch einheitliche Amtsgerichte ersetzt, während die Land- und Hargesvogteien fortan nur noch mittlere Polizeidistrikte bildeten. Obwohl selbst kleine Einheiten wie die Wiedingharde (Amtsgericht Neukirchen bis 1871), Pellworm (bis 1896) und Nordstrand (bis 1902) eigene Gerichte behielten, stieß dieser durchgreifende Bruch mit traditionsreichen Strukturen auf deutlichen Unwillen vor Ort. Deshalb ging die preußische Verwaltung fortan behutsamer vor und bezog auch lokale Funktionsträger in ihre Planungen mit ein. So kam man bei der noch 1867 in Gang gesetzten Schaffung einheitlicher Landkreise dem Eiderstedter Wunsch nach fortgesetzter

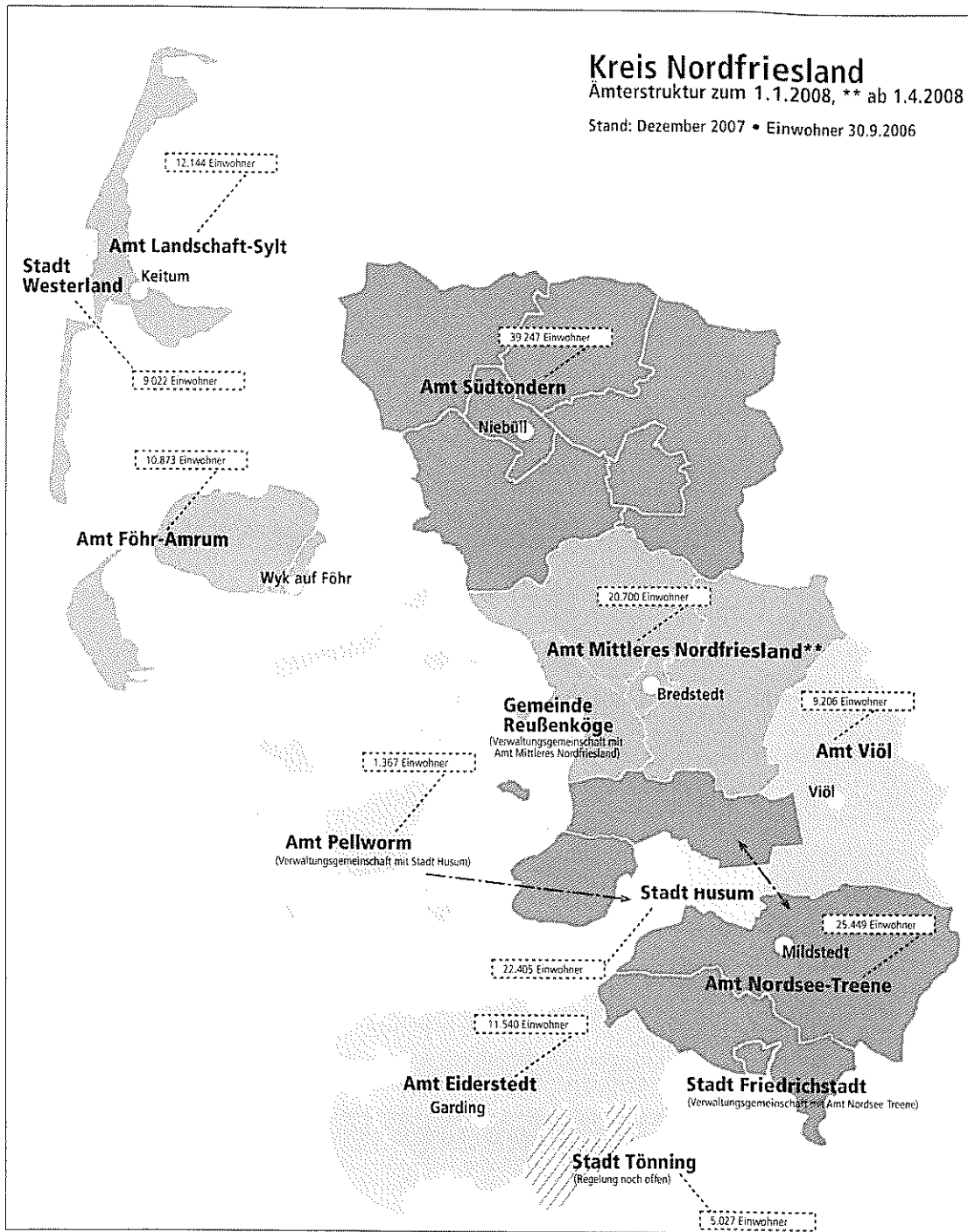


Archivtruhe der Stadt Husum aus dem 18. Jahrhundert

Selbstständigkeit auf regionaler Ebene entgegen, obwohl die Landschaft weit unter der Größennorm für selbstständige Kreise lag. Das galt auch für den Kreis Husum, der die Ämter Husum und Bredstedt sowie die Landschaften Pellworm und Nordstrand umfasste. Weit größer war der Kreis Tondern, der dem alten Amt einschließlich der vier vorher teilweise oder ganz zum Königreich Dänemark gehörenden Inseln Amrum, Föhr, Sylt und Röm entsprach.

Ebenfalls noch 1867 folgte die Landgemeindeordnung, nach welcher die Dorfschaften nun Träger der Lokalverwaltung wurden. Allerdings stand es ihnen frei, für bestimmte Aufgaben Zweckverbände zu bilden, wodurch real zahlreiche Armen-, Schul- und Wegekommunen auf Kirchspielsebene bestehen blieben. In den Kreisen Husum und Eiderstedt trug man der traditionell starken Stellung der Kirchspiele Rechnung, indem diese als „Kirchspielslandgemeinden“ Grundlage der Kommunalverwaltung blieben. Die (auf Eiderstedt ohnehin unbekannt) Dorfschaften bildeten im Kreis Husum fortan Untergemeinden, während sie im Kreis Tondern wie im übrigen Schleswig-Holstein überwiegend selbstständige Landgemeinden waren. Eigenständige Landgemeinden wurden auch – sogar in Eiderstedt – die oktroyierten Köge. Die adligen Güter bildeten besondere Gutsgemeinden. 1869 erhielten auch die in die Kreise eingegliederten Städte und Flecken eine einheitliche Ordnung. 1889 übernahmen einheitliche Amtsbezirke die untere Polizeiverwaltung von den bisherigen Land- und Hargesvogteien, denen Köge und Güter nicht angehört hatten.

Die neue Staatsgrenze von 1920 führte zur Teilung des Kreises Tondern und für Nordfrieslands



Aus den bisher 16 Ämtern Amrum, Bökingharde, Bredstedt-Land, Eiderstedt, Föhr-Land, Friedrichstadt, Hattstedt, Karrharde, Landschaft Sylt, Nordstrand, Pellworm, Stollberg, Süderlügum, Treene, Viöl und Wiedingharde wurden acht neue Bezirke geformt unter Einbeziehung der Städte Bredstedt, Friedrichstadt, Garding und Wyk sowie der amtsfreien Gemeinden Bad Sankt Peter-Ording, Leck und List auf Sylt. Die alten Hardennamen sind damit endgültig von der Karte verschwunden. (Zur Ämterreform vgl. Kommentar auf S. 2.)

Norden zum Verlust der jahrhundertealten Verbindung mit dem Verwaltungszentrum Tondern. Dennoch gab es kaum Veränderungen. Der bei Deutschland verbliebene Rest des Kreises setzte seine Arbeit als Kreis Südtondern mit der Kreisverwaltung in Niebüll fort. Abgesehen von der Einverleibung der adligen Gutsbezirke in die Landgemeinden (1928) und der Verselbstständigung der bisherigen Untergemeinden im Kreis Husum (1934) gab es in der Folgezeit höchstens punktuelle Verwaltungsreformen.

Ein fast einheitliches Nordfriesland

Erst in den 1960er Jahren bahnten sich größere Veränderungen an, als man sich in ganz Deutschland wie auch in Dänemark um die Schaffung größerer Einheiten bemühte. Während man nördlich der Grenze in großem Stil „Ämter“ zusammenlegte, die den deutschen Landkreisen entsprachen, und die bisherigen Stadt- und Kirchspielsgemeinden zu großen „Primärkommunen“ zusammenfasste, blieb es in Schleswig-Holstein bei punktuellen Zusammenlegungen, von denen längst nicht alle Gemeinden und Amtsverwaltungen betroffen waren. Ähnlich verhielt es sich mit den Landkreisen. Doch in Nordfriesland nahm man 1970 die Chance wahr, dass die Landschaft erstmals zu einer Verwaltungseinheit zusammenfand. Allerdings wurden die Grenzen des neuen Landkreises an einigen Stellen mehr praktischen Belangen als historischen Bezügen angepasst: So fiel das bisherige Amt Medelby an den Kreis Flensburg-Land. „Entschädigt“ wurde Nordfriesland mit der Stadt Friedrichstadt und einem Teil der Landschaft Stapelholm. Helgoland blieb zudem als Teil des Kreises Pinneberg außen vor. Dennoch wurde Nordfriesland mehr denn je als Einheit wahrnehmbar – auf der politischen Landkarte wie durch das gemeinsame Auto-kennzeichen „NF“.

Neue Zentralisierungen

Im beginnenden 21. Jahrhundert wurde der Ruf nach neuen Verwaltungsreformen laut. Man erhofft sich durch die Schaffung größerer administrativer Einheiten Einsparungen und mehr Effektivität. Zwar ging man bislang nicht so weit vor wie in Dänemark, wo die im Vergleich zu Deutschland ohnehin großen Kommunen

zum Jahresbeginn 2007 zu Einheiten auf Landkreisgröße zusammengefasst wurden. Doch der Druck auf Nordfriesland ist groß. Den Beginn machten die Amtsverwaltungen, denen auf zunächst freiwilliger Basis nahe gelegt wurde, sich zu Einheiten von mindestens 9 000 Einwohnern zusammenzuschließen. Dabei machte man vor allem im Norden Nägel mit Köpfen: Die Stadt Niebüll, die amtsfreie Gemeinde Leck und die vier Ämter Wieding-, Böking- und Karrharde sowie Süderlügum schlossen sich zum Amt Südtondern mit 39 000 Einwohnern zusammen, welches abgesehen von den Inseln und Medelby dem gleichnamigen Altkreis entspricht.

Der Weg der Bürger aus den kleinen Stadt- und Landgemeinden zur Amtsverwaltung wird damit länger. Ob die Stellung der Gemeinden dadurch gestärkt oder geschwächt wird, ist derzeit ebenso wenig abzusehen wie eventuelle Pläne zu einer weiteren Zusammenlegung von Gemeinden. Tatsächlich bietet Nordfriesland hier noch immer eine große Vielfalt von Zwergkommunen wie Norderfriedrichskoog oder Elisabeth-Sophien-Koog, teilweise sehr kleinen Dorfgemeinden, Kirchspielsgemeinden, relativ flächengroßen Landgemeinden wie Reußenköge und – mit Ausnahme der Kreisstadt – kleinen Städten von deutlich unter 9 000 Einwohnern. Noch mehr bewegt die Menschen allerdings die Frage, ob der Kreis Nordfriesland bestehen bleibt oder ob er mit dem Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg in einer größeren Einheit aufgehen wird. Derzeit scheint sich in dieser Angelegenheit eine „kleine Lösung“ anzubahnen, die zwar die Auflösung einzelner Stadt- und Landkreise bewirken wird, Nordfriesland aber realistische Überlebenschancen gewährt. Der langen und vielfältigen Verwaltungsgeschichte Nordfrieslands dürften also auch künftig weitere interessante Kapitel hinzugefügt werden.

Dr. Gerret Liebing Schlaber ist Historiker und tätig als Archivar bei der Studienabteilung der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig. Sein Fachgebiet ist die Rechts- und Verwaltungsgeschichte Schleswig-Holsteins. Im vergangenen Jahr erschien sein zweibändiges Werk „Hertugdømmet Slesvigs forvaltning. Administrative struktur og retspleje mellem Ejderen og Kongeåen ca. 1460-1864“. (Adresse: DCB, Norderstr. 59, 24939 Flensburg.)